

[24.11.2018]

Gartenordnung

Kleingärtnerverein „Am Stollenweg“ e. V.



eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden VR 1422

I. GARTENORDNUNG

I. Inhalt

1.	Bebauung	3
2.	Gehölze und Sträucher	3
3.	Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung sowie umweltschützende Maßnahmen.....	4
4.	Tiere im Kleingarten/ in der Kolonie	4
5.	Wege und Gemeinschaftsanlagen	5
6.	Errichtung von Baulichkeiten	6
7.	Einfriedung	7
8.	Gemeinschaftseinrichtungen.....	7
9.	Parkplätze.....	7
10.	Ruhe und Ordnung.....	7
11.	Offenes Feuer / Verbrennen.....	8
12.	Lagerung von Abfällen außerhalb des Gartens	8
13.	Verschließen der Eingangstore.....	8
14.	Allgemeine Ordnung	8
15.	Strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten	8
16.	Zutritt zu den Gärten	9
17.	Verstöße	9
18.	Fachberatung.....	9
19.	Benutzung vereinseigener Geräte.....	9
20.	Schlussabstimmungen	9

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss.

Es gelten u.a. folgende Gesetze, Richtlinien und Rahmenbedingungen:

- Bundeskleingartengesetz
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Bundesgesetz über den Umweltschutz
- Hessisches Nachbarrechtsgesetz
- Hessische Bauordnung
- Hessische Brandschutzordnung
- Generalpachtvertrag des Vereins
- Unterpachtvertrag des Pächters
- Bepflanzungsplan KGV Am Stollenweg Wiesbaden e.V.
- Datenschutzgrundverordnung

1. Bebauung

- 1.1. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem (Unter-) Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den betreffenden Bebauungsplänen des Grünflächenamtes der Stadt Wiesbaden.
- 1.2. Der Garten darf nicht zu gewerblichen Zwecken oder als ständiger Wohnsitz verwendet werden. Eine Weiterverpachtung ist nicht zulässig.
- 1.3. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen darf nur nach den Richtlinien des Einteilungs- und Bepflanzungsplanes des Grünflächenamtes der Stadt Wiesbaden und den jeweiligen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) erfolgen.
- 1.4. Vor Baubeginn muss die Zustimmung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig.
- 1.5. Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.
- 1.6. Pflanzliche Abfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird. Für die Kompostherstellung nicht geeignetes Material muss abgefahren oder im ggf. vom Verein bereit gestelltem Grünschnittcontainer entsorgt werden. Die Kompostanlage sollte durch Anpflanzungen vor Einsicht geschützt werden und darf nicht zur Belästigung anderer führen.
- 1.7. Das Verbrennen von Abfällen ist nur nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.
- 1.8. Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches kann bis zu 3 qm groß sein, bei größeren Kleingärten maximal jedoch 1% der Gartenfläche betragen. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm- Tondichtungen oder geeignete Folien zu verwenden.

Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.
- 1.9. Unrat und Gerümpelablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt.

2. Gehölze und Sträucher

- 2.1. Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Auswahl von Gehölzen und Sträuchern, so dass insbesondere das Anpflanzen von Haselnuss, Holunder, Kirschbäumen und Walnuss im Kleingarten nicht erlaubt ist. In Altanlagen sind Ausnahmen für den bestehenden Altbaumbestand möglich. Zertifizierte Kirschbäume, die über den Stadtverband zu beziehen sind, sind hiervon ausgenommen.
- 2.2. Großwüchsige Waldbäume und Büsche - heimische Gehölze - haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.
- 2.3. Die Neupflanzung von hochstämmigen Bäumen und Büschen ist nicht gestattet. Außerdem ist das Anpflanzen von Nussbäumen sowie Wald- und Nadelgehölzen nicht gestattet.

- 2.4. Für Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gelten neben den Richtlinien der Stadt Wiesbaden der § 38 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes.
- 2.5. Die sich hieraus ergebenden Grenzabstände betragen bei
- | | |
|---|--------|
| Kernobstbäumen auf stark wachsender Unterlage | 2,00 m |
| Kernobstbäumen auf schwach wachsender Unterlage | 1,50 m |
| sowie Steinobstbäumen | 1,50 m |
| alle übrigen Beerensträucher | 1,00 m |
- 2.6. Bei Neuanpflanzungen soll der Vereinsfachwart zu Rate gezogen werden.
- 2.7. Äste und Zweige, die störend in den Nachbargarten oder in Gartenwege hineinragen, müssen vom auslösendem Gartenpächter entfernt werden.
- 2.8. Die Wertermittlung richtet sich nach den bestehenden Richtlinien und ist nur in diesem Rahmen schätzbar.

3. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung sowie umweltschützende Maßnahmen

- 3.1. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur nützlings- bzw. bienenschonende Mittel zu verwenden, die möglichst auf biologischer Basis hergestellt sind.
- 3.2. Sollte der Einsatz von giftigen bzw. chemikalischen Pflanzenschutzmitteln unerlässlich sein, so ist jeder Garteninhaber verpflichtet, seine Nachbarn davon in Kenntnis zu setzen, damit diese vor Schaden bewahrt werden. Zudem ist der Vorstand vor der Maßnahme darüber zu informieren.
- 3.3. Im Übrigen sind die Vorschriften für die Anwendung von Spritzungen gleich welcher Art genauestens zu beachten.
- 3.4. Einer Anordnung des Vorstandes zur Durchführung einer Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfung innerhalb der Anlage ist in der festgesetzten Frist nachzukommen.
- 3.5. Samentragendes Unkraut ist zu beseitigen.

4. Tiere im Kleingarten/ in der Kolonie

- 4.1. Tierhaltung ist grundsätzlich verboten.
- 4.2. Die Verantwortung für Schäden durch Tiere trägt der Besitzer.
- 4.3. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.
- 4.4. Dem Vogelschutz, der Teil eines biologischen Pflanzenschutzes ist, kommt in den Kleingärten eine erhebliche Bedeutung zu. Deshalb wird allen Garten-pächtern die Schaffung von Nistmöglichkeiten und das Füttern der Vögel im Winter empfohlen. Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken.

5. Wege und Gemeinschaftsanlagen

- 5.1. Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, den Rasen des an seinen Garten angrenzenden Weges zu mähen, das Schnittgut zu entfernen und die Wege sauber zu halten. Ebenso müssen die Plattenspuren der Wege in Ordnung gehalten werden. Sie sind vom Unkraut zwischen den Platten zu befreien, und die Kanten sind zu beschneiden.
- 5.2. Eine Mindestwegbreite von 2,00 m (Mitte Weg je 1 m links und rechts) ist freizuhalten. In die Gartenwege hineinragende Äste und Zweige sind zu entfernen.
- 5.3. Auf die Wege darf kein Unkraut, Unrat oder Schutt geworfen werden. Beim Auf- und Abladen von Kies, Sand, Mist, Dünger usw. ist für sofortige Räumung und Wiederinstandsetzung der Wege zu sorgen.
- 5.4. Das Befahren der Anlagewege mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern, Kfz-Anhänger oder ähnlichen Fahrzeugen, ist ohne Erlaubnis des Vorstandes nicht gestattet. Kindern bis zum Alter von 12 Jahren ist das Radfahren in der Anlage erlaubt.
- 5.5. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist auf dem vereinseigenen Gelände nicht erlaubt, Kfz-Reparaturen und Ölwechsel sind verboten.
- 5.6. Die Pflege und Instandhaltung der übrigen an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecke, Gräben usw. obliegt dem (Unter-)Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- 5.7. Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.
- 5.8. Auf die Wege darf weder Unkraut, noch Unrat, Schutt oder dergleichen geworfen werden. Beim Abladen von Dünger, Erde usw. ist für sofortige Räumung und Wiederinstandsetzung des Weges Sorge zu tragen.
- 5.9. Kfz, Mopeds und Motorräder sind außerhalb der Kolonie auf öffentlichem Gelände abzustellen. Die Einfahrten zur Kolonie dürfen nicht verstellt werden. Das Befahren der Anlagewege mit diesen Fahrzeugen (einschließlich Fahrrad) ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 5.10. Jeder einzelne Kleingartenpächter ist verpflichtet, bei der Errichtung und Erhaltung von der Gemeinschaftsanlage sowie zur Pflege des Gemeinwesens in einer ihm persönlich zuzumutenden Form mitzuwirken. Die Höhe der jährlich zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden wird durch den Vorstand festgelegt. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit setzt die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Geldbetrag fest. Gemeinschaftsarbeiten können aus versicherungsrechtlichen Gründen ausschließlich durch das aktive Vereinsmitglied abgeleistet werden.

6. Errichtung von Baulichkeiten

- 6.1. Gartenhäuser und andere Baulichkeiten dürfen nur nach den Richtlinien des Bundeskleingartengesetzes, dem Generalpachtvertrag, des Einteilungs- und Bepflanzungsplanes des Grünflächenamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden und den jeweiligen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung auf den dafür vorgeschriebenen Plätzen errichtet werden. Der Anstrich hat erdgebunden zu erfolgen. Die Zustimmung des Vorstandes ist vorher schriftlich einzuholen. Dies gilt auch für An- und Umbauten.
 - 6.2. Der Garteninhaber hat zu beachten, dass in den Wertermittlungsrichtlinien nur die „einfache Bauweise“ erfasst ist; Sonderausstattung ist wertermittlungsmäßig nicht schätzbar.
 - 6.3. Der Vorstand empfiehlt, Ausgabenbelege für Baumaßnahmen aufzuheben und die Neuerstellung von Gartenhäuschen datumsmäßig in den Pachtvertrag eintragen zu lassen (Abnahme durch den Vorstand).
 - 6.4. Die Errichtung von Feuerstellen in den Gartenhäusern ist verboten.
 - 6.5. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeiten wird den Mitgliedern zur besonderen Pflicht gemacht.
- 6.6. Antragsverfahren:**
- 6.6.1. Gartenlauben und andere Baulichkeiten dürfen nur nach den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien errichtet werden, so u.a. das BKleingG, die jeweiligen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung, die Richtlinien des Einteilungs- und Bepflanzungsplanes des Grünflächenamtes der Stadt Wiesbaden und das Hessische Nachbarschaftsrecht.
 - 6.6.2. Für jedes Bauvorhaben, wie Neu-, An- oder Umbau, ist beim Vorstand ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dem Antrag ist eine Zeichnung mit Maßen beizufügen.
 - 6.6.3. Aus Antrag und Zeichnung müssen die beabsichtigte Maßnahme und gegebenenfalls die zu verwendeten Baumaterialien ersichtlich sein.
 - 6.6.4. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Gartenpächter, die zulässige Laubengröße nicht zu überschreiten und nimmt zur Kenntnis, dass der Verein bei Zuwiderhandlung den Rückbau der Baumaßnahme auf die zulässige Größe auf Kosten des Pächters verlangt wird.
 - 6.6.5. Der Vorstand entscheidet über den Antrag im schriftlichen Verfahren und erteilt eine Baugenehmigung, aus der die beantragte Maßnahme und die Auflagen hervorgehen. In dieser Genehmigung ist festgehalten, dass der Verein keine Haftung für die Statik, die verwendeten Baumaterialien und die fachgerechte Bauausführung übernimmt.
 - 6.6.6. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn hierfür die schriftliche Genehmigung durch den Vorstand vorliegt. Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand den sofortigen Rückbau bzw. Abbau verlangen.
- 6.7. Versicherung: Der Gartenpächter ist verpflichtet, seine Gartenlaube und andere Baulichkeiten gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Glasbruch und Sturm über den Versicherungsnehmer des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. zeit-, wertgemäß so zu versichern, um möglichen Schadensfällen und Forderungen des Vereins im Kündigungsfalle zu entsprechen.

7. Einfriedung

- 7.1. Für die äußere Einzäunung der Gartenanlage ist der Verein zuständig.
- 7.2. Die Einzäunung der Kleingärten innerhalb der Gartenanlage darf weder durch Stacheldraht, Schlingpflanzen, Betonpfählen oder massiven Einfriedungen noch durch Brombeeren erfolgen. Die Einfriedung ist stets in gutem Zustand zu halten und darf bei Aufgabe des Kleingartens nicht entfernt werden. Die Gartenummer ist sichtbar anzubringen.
- 7.3. Eine Heckenhöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten.

8. Gemeinschaftseinrichtungen

- 8.1. Alle vom Verein zur allgemeinen Nutzung geschaffenen Einrichtungen und beschafften Gegenstände sind mit größter Schonung und Sorgfalt zu behandeln.
- 8.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jeder Beschädigung von Gegenständen und Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins entgegenzutreten und den Verursacher dem Vorstand namhaft zu machen.

9. Parkplätze

- 9.1. Der Verein bietet seinen Mitgliedern gegen Entgelt Parkplätze auf dem Vereinsgelände an.
- 9.2. Das Parken von Kraftfahrzeugen hat auf den ausgewiesenen Plätzen oder dem gepachteten Parkplatz zu erfolgen. Auf diesen Plätzen und auch sonst innerhalb der Kleingartenanlage dürfen Pflege- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nicht ausgeführt werden.

10. Ruhe und Ordnung

- 10.1. Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten.
- 10.2. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten. Geräuschverbreitende Gartengeräte können ganzjährig werktags von 7-13 Uhr und 15-19 Uhr benutzt werden.
- 10.3. Während der Mittagsruhe 13.00 bis 15.00 Uhr ist alles zu unterlassen, was die Ruhe beeinträchtigt.
- 10.4. Ruhestörende Arbeiten und Betätigungen sind auch an Samstagen nach 17.00 Uhr sowie an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen untersagt.
- 10.5. Musikgeräte und sonstige Tonträger sind zu jeder Zeit so zu betreiben, dass sie zu keiner Belästigung der Nachbarn führen.

- 10.6. Die Inbetriebnahme motorgetriebener Geräte und Handrasenmäher ist von montags bis freitags vor 07.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie ab 20.00 Uhr, an Samstagen nach 17.00 Uhr und an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verboten.

11. Offenes Feuer / Verbrennen

- 11.1. Zu beachten sind:

- die feuerpolizeilichen Bestimmungen,
- das Abfallbeseitigungs- und Immissionsschutzgesetz

- 11.2. Das Verbrennen von kompostierbaren Gartenabfällen ist verboten. Sie sind der Verrottung zuzuführen oder der Abfall- und Wertstoff-Kleinannahmestelle, z.B. Willi-Werner-Straße 11, zu übergeben.
- 11.3. Das Verbrennen von umweltschädlichen Abfällen, wie Plastiksäcken etc., ist untersagt.
- 11.4. Grillgeräte sind nur mit Brennmaterialien zu benutzen, die eine belästigende Rauchentwicklung für Nachbargärten ausschließen. Ferner sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Funkenflug zu vermeiden. Offenes ungeschütztes Feuer ist untersagt.

12. Lagerung von Abfällen außerhalb des Gartens

Die Lagerung von Gartenabfällen im öffentlichen Zaun- und Außenbereich des Kleingartengeländes ist untersagt.

13. Verschließen der Eingangstore

Alle Eingangstore der Gartenanlage sind bei Anwesenheit von Gartenmitgliedern offen zu halten und erst bei Einbruch der Dämmerung zu verschließen.

14. Allgemeine Ordnung

Die Gartenpächter und deren Angehörige und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu Unzuträglichkeiten führen kann bzw. das Gemeinschaftsleben stört.

15. Strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten

Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

16. Zutritt zu den Gärten

Den Vorstandsmitgliedern und Beauftragten ist der Zutritt zu den Gärten – nur soweit erforderlich und zur Vermeidung von Gefahren – auch in Abwesenheit des Garteninhabers gestattet.

Anderen Personen ist das Betreten der Gärten ohne Erlaubnis untersagt.

17. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen. Grobe Verstöße und/oder Verletzungen können zu einer fristlosen Kündigung des Pachtvertrages führen.

18. Fachberatung

Der (Unter-)Pächter ist gehalten, in allen gärtnerischen Belangen die Fachberater anzusprechen und sich deren Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen. Weiterhin sind die Pächter gehalten, sowohl an den praktischen als auch theoretischen Schulungsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Wünschenswert ist die Fortbildung zum Fachberater, die über den Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner kostenfrei angeboten wird und durch ein Zertifikat bekundet wird.

19. Benutzung vereinseigener Geräte

Vereinseigene Geräte dürfen nur innerhalb der Gartenanlage benutzt werden. Sie müssen nach dem Gebrauch umgehend in einem sauberen Zustand zurückgegeben werden. Für Verlust und Beschädigung haftet der Ausleiher. Für die Benutzung kann eine Gebühr erhoben werden.

20. Schlussabstimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und (unter-) Pächter geschlossenen Pachtvertrages.

Wiesbaden, 24.11.2018

Michaela Hach
Vorsitzende

Michael Danz
Stellvertretender Vorsitzender